

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht

L 03/19

- Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme -

1. Gesetzliche Vorgabe

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund von § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2. Darstellung im Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm ist auf der Fläche der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme ein ca. 4,3 ha großer Bereich als Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dargestellt. In diesem Bereich stand früher eine Justizvollzugsanstalt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist entsprechend der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt, der dem jetzigen Bestand und den Planungszielen nicht mehr entspricht.

3. Vorgesehene Änderung

Die Nutzung von Teilflächen der Gedenkstätte Neuengamme als Vollzugsanstalt ist seit vielen Jahren aufgegeben worden, da die dortige Justizvollzugsanstalt Vierlande Anstalt XII Anfang der 2000-er Jahre nach Billwerder verlagert wurde. Die Gebäude in Neuengamme sind zwischenzeitlich abgerissen worden. Planungsziel ist die Integration der ehemaligen Gefängnisfläche in die umgebende Gedenkstätte Neuengamme, die unter Denkmalschutz steht. Daher wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert, indem die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“ ersetzt wird durch die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“.

Aus diesem Grund wird, unter Beachtung des Flächennutzungsplans, im Landschaftsprogramm die Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“ ebenfalls geändert, und zwar in die Milleudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird entsprechend der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ durch den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ ersetzt.

4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung

Die Bewertung von Umweltauswirkungen dieser Änderung des Landschaftsprogrammes orientiert sich prioritär am Bestand, d.h. der Realnutzung. Dabei handelt es sich um eine Freifläche innerhalb der Gedenkstätte Neuengamme, die durch die Änderung des Landschaftsprogramms bestandsgemäß als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dargestellt werden soll. Es wird von einer lokalen und geringfügigen Wirksamkeit durch die Änderung ausgegangen, sodass eine Vorprüfung im Sinne des § 35 Absatz 4 durchgeführt wird. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabsebene.

Gegenüber der Realnutzung, d.h. der bereits hergerichteten begrünten Freifläche, ergeben sich durch die Änderung des Landschaftsprogramms keine erheblichen positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz sowie die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung.

Gegenüber des bisherigen Milieus „Öffentliche Einrichtung“ wird das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ als potenzielle Verbesserung des Natur- und Landschaftsraumes eingeschätzt. Die Grünanlagendarstellung fügt sich in die umliegende „Öffentliche Grünanlage“ der Gedenkstätte Neuengamme und in das grünlandgeprägte Landschaftsbild der Vier- und Marschlande ein und unterstützt so die Wahrnehmung der historischen Kulturlandschaft und die Erholungswirkung vor Ort. Dieses gilt auch für den Vergleich der Darstellungen in der Karte Arten- u. Biotopschutz des Landschaftsprogramms, in der die bisherige Darstellung als Biotopentwicklungsraum „Gemeinbedarfsfläche“ in Biotopentwicklungsraum „Sonstige Grünanlage“ geändert wird. Mit der Änderung sind potenziell positive Wirkungen für den Biotopbestand und die künftige Entwicklung der Grünanlage zu erwarten. Die Freifläche ist zudem mit potenziell positiven Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Tiere und Pflanzen verbunden.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Die vorzunehmende Änderung ist bezogen auf die reale Nutzung der Gedenkstätte in diesem Bereich lediglich eine geringfügige Änderung und führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Gegenüber der bisherigen Darstellung als Milieu „Öffentliche Einrichtung“ würden sich zwar potenzielle Verbesserungen für Natur und Landschaft ergeben, die jedoch nur theoretischer Natur sind, da die Realnutzung als Bezugsgrundlage prioritär betrachtet wird.

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch

das Planänderungsverfahren L03/19 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.